

Plakatier Ordnung Markt Manching

Auflagenordnung zur Aufstellung/ Anbringung von Plakaten, etc. zu Werbemaßnahmen im Gemeindegebiet des Markts Manching.

Hierzu stellt der Markt Manching entsprechende bauliche Einrichtungen in den ausgewiesenen Plakatier Bereichen bereit.

Die Buchung der einzelnen Punkte erfolgt über ein online Tool im Internet oder über das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Frau/Herr_____.

Abweichend hiervon gibt es noch Regelungen für Hinweisschilder, Wahlplakaten und Werbebanner (Bauzaunplanen).

Folgende Regeln sind zu beachten:

1.1 Plakate:

Plakate dürfen **max. 2 Wochen vor** Veranstaltungsbeginn sowie über eine Veranstaltungsdauer von max. 5 Tage nur an den hierfür aufgestellten Plakatierungspunkten in den Klapprahmen (alternativ an den Stabgitterzäunen) angebracht werden.

Die Plakate sind innerhalb von **drei Tagen nach Beendigung** der Veranstaltung zu entfernen. Werden die Plakate nicht entfernt, so wird die Plakatierung nach Ablauf des vierten Tages nach der Veranstaltung kostenpflichtig durch Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofs entfernt. Hierfür fallen je Plakat 30 € an, die dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

Plakate, die außerhalb der ausgewiesenen (genehmigten) Bereiche angebracht sind, so werden diese ebenfalls kostenpflichtig durch den gemeindlichen Bauhof entfernt.

Es dürfen max. 15 (20) Plakate angebracht werden.

Die Plakatgröße wird auf DIN A1 beschränkt (keine Großformate).

Die Kosten sind in einer separaten Gebührensatzung geregelt. Abhängig von der Dauer des Plakatierungszeitraums und der Stückzahl der Plakate Kosten einseitig angebrachte Plakate 1,50 € pro St. und pro Woche Doppelseitig angebrachte Plakate kosten 2 € pro Doppelständer und pro Woche. Unabhängig von der Anzahl und dem Druck werden zusätzlich 5 € Bearbeitungsgebühren erhoben.

Beispielrechnung mit max. Anzahl und Zeitraum:
10 St. x 2 € (Doppelständer) x 2 Wochen + 5 €
Bearbeitung = 45 €

Die Plakatierungspunkte sind durchnummeriert.

(Die Plakate sind **gut sichtbar** mit den beiliegenden Aufklebern zu versehen.)

Generell verboten ist Plakate, Plakatständer aufzustellen:

- Außerhalb der geschlossenen Ortschaft
- Im Bereich der Rathauskreuzung/ der Kirchen
- An Lichtzeichenanlagen oder Verkehrszeichen im Kreuzungsbereich
- An den Ortsschildern, Begrüßungs- und Termintafeln an den Ortseingängen
- An den neuen Straßenlaternen und den Baumschutzgittern in der Ingolstädter Straße
- In der Schulstraße im Bereich der Kirche / des Rathauses
- Am Geländer der Autobahn- und Paarbrücke
- Innerhalb des Verkehrskreisel in Niederstimm

- Plakate so aufzustellen, dass die Verkehrssicherheit gefährdet ist oder eingeschränkt wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass im Einzelfall stets die spezifischen Vorschriften des Genehmigungsbescheides gelten.

Generell verboten ist das Anbringen von Werbezetteln an allen Laternen im Gemeindegebiet.

1.2 Banner / Bauzaunplanen:

Für Banner und Bauzaunplanen gelten die gleichen Verkehrssicherheit- und Verbotspunkte wie unter Punkt 1.1. aufgeführt.

Banner in der Größe 0,70 x 4,00 m dürfen für den Zeitraum von einer Woche vor der Veranstaltung bis maximal zwei Tage nach der Veranstaltung auch außerhalb der Plakatier Bereiche aufgehängt werden.

Sofern der Grundstückseigentümer einverstanden ist.

Hierzu kommen folgende Stellen in Frage:

- Zaun am Schotterparkplatz Ingolstädter Str.
- Zaun am Grundstück Ingolstädter Str. / Lindenstr.
- Zaun am Spielplatz Pichl bei der Feuerwehr
- Geländer an der Eisenbahnunterführung in Oberstimm
- Brückengeländer in der Niederfelder Str.
- Zaun an der Realschule Manching

Bauzaunplanen dürfen an den im Anhang beschriebenen Punkten aufgestellt werden. Diese müssen so aufgestellt und gesichert werden, dass keine Gefährdung für den Verkehr jeglicher Art entsteht.

In den Plakatier Bereichen gelten für Banner / Bauzaunplanen die gleichen zeitlichen Fristen wie für die Plakate.

Die Gebühren zur Aufstellung von Plakaten und Banner sind durch eine Satzung geregelt.

1.3 Regelungen für politische Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen in Zeiten vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Wahlplakate dürfen frühestens 35 Tage vor dem Wahltermin an den hierfür durch die Gemeinde speziell zur Verfügung gestellten Plakatier Wänden für die Wahl (alternativ: auch außerhalb der Plakatier Bereiche aufgestellt werden) angebracht werden. Die Flächen werden in einer Gemeinderatssitzung entsprechend vergeben. Dabei ist darauf zu achten, dass an jeder Wand die Plakate an einer anderen Stelle angebracht sind. Die Gemeinde stellt Plakatwände jeweils für die Gemeinderatswahl und separat für die Kreistagswahl zur Verfügung. Jede Partei, Wählervereinigung, darf je Wand ein Plakat anbringen. (Beispiel: Wahltag 15.03.2020 Früherster Termin 09.02.2020)

Die Größe der Wahlplakate wird generell auf **DIN A1 (A0)** begrenzt. Zusätzlich dürfen im gesamten Ortsgebiet **maximal 15 (??)Stück DIN A0** Plakate je Partei aufgestellt werden.

Folgende Bereiche bleiben auch für Parteien verboten:

- Außerhalb der geschlossenen Ortschaft
- Im Bereich der Rathauskreuzung/ der Kirchen
- An Lichtzeichenanlagen oder Verkehrszeichen im Kreuzungsbereich
- An den Ortsschildern, Begrüßungs- und Termintafeln an den Ortseingängen
- An den neuen Straßenlaternen und den Baumschutzgittern in der Ingolstädter Straße
- In der Schulstraße im Bereich der Kirche / des Rathauses

- Im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Schulen
- Am Geländer der Autobahnbrücke
- Innerhalb des Kreisels in Niederstimm
- In der Nähe von Fußgängerüberwegen
- Plakate so aufzustellen, dass die Verkehrssicherheit gefährdet ist oder eingeschränkt wird.

Bauzaunplanen dürfen auch nur an festgelegten Orten aufgestellt werden für einen maximalen Zeitraum von 25 Tagen.

Wahlplakate müssen spätestens 7 Tage nach der Wahl entfernt werden.

Nicht fristgerecht entfernte Wahlplakate werden kostenpflichtig durch den gemeindlichen Bauhof entfernt. Hier fallen je Plakat 30 € an. Diese werden entsprechend in Rechnung gestellt.

Die Parteien/ Wählervereinigungen sind aufgefordert sich genau aufzuschreiben, wo sich die außerhalb der Plakatwände aufgestellten Wahlplakate befinden, um diese nach der Wahl auch wieder vollständig einsammeln zu können. Dies ist notwendig, da immer wieder Plakatständer am Boden liegen, oder die Plakate sich gelöst haben und die Ständer dann nicht mehr als eigene identifiziert werden, und dann liegen, bzw. stehen bleiben.

1.4 Anbringen von Schildern für Neueröffnungen/ Baustellen

Neueröffnungen:

Schilder für Neueröffnungen dürfen für einen maximalen Zeitraum von 2 Monaten nach Genehmigung ebenfalls außerhalb der Plakatier Bereiche angebracht werden.

Nach Ablauf der Frist müssen die Schilder wieder entfernt werden. Wird dies nicht gemacht, werden auch diese Schilder durch den gemeindlichen Bauhof kostenpflichtig entfernt.

Baustellen:

Schilder für Baustellen dürfen für einen maximalen Zeitraum von 12 Monaten oder einen entsprechend vereinbarten Zeitraum nach Genehmigung ebenfalls außerhalb der Plakatier Bereiche angebracht werden.